

Bei den Justizämtern hat der Beamtete den einen und der Actuar den andern Schlüssel an sich zu nehmen.

Bei den Stadträthen hat einen Schlüssel der Biergermeister, den andern der Stadtsyndicus oder der Stadtschreiber, den dritten ein verpflichteter Rathsheißiger zu führen.

Bei den Patrimonialgerichten hat einen Schlüssel der Berichtsherr oder ein Bevollmächtigter desselben, den andern Schlüssel der Gerichtsvormalter, den dritten der Dorfrichter aufzubewahren.

Der Berichtsherr kann weder den Justizlar, noch den Actuar, noch einen Berichtsheißiger zu Führung seines Schlüssels beauftragen.

§. 3.

Jedes an das Gericht gelangende Depositum, es bestche in barem Gelde, Pretiosen oder Urkunden, ist in diesem Kasten aufzubewahren, und es müssen, so oft etwas in denselben niederzulegen oder daraus zu entnehmen ist, sämtliche Schlüsselinhaber gegenwärtig seyn. Kein Schlüsselinhaber darf bei 20 Thalern Strafe dem andern seinen Schlüssel zur Eröffnung des Kastens anvertrauen.

§. 4.

Alle gerichtlichen Niederlegungen müssen an Berichtsstelle, bei den Patrimonialgerichten namentlich an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, erfolgen.

Was nicht an Berichtsstelle übergeben worden ist, wird nicht als gerichtliches Depositum angesehen, sondern es betrachtet, als sey es dem Empfänger persönlich anvertrauet.

§. 5.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatze tritt bei Geldern ein, welche durch die Post oder durch Boten von auswärtigen Behörden und Privatpersonen an inländische Behörden gesendet werden. Diese können zwar an einzelne Beamtete, namentlich auch an die Privatwohnungen der Patrimonialgerichtsvormalter, abgegeben werden; es müssen jedoch die Patrimonialgerichtsvormalter bei 20 Rthr. Strafe binnen 24 Stunden dem Berichtsherrn den Eingang des Depositum anzeigen und wegen der ordnungsmäßigen Niederlegung in den Depositarkasten die erforderliche Zeitbestimmung treffen.

Bis dahin, wo diese Niederlegung erfolgt ist, haftet der Berichtsherr für die eingegangenen Gelder, Pretiosen und Urkunden eben so selbstschuldnerisch, als wenn die nämliche Deposition bereits geschehen wäre.